

Aktenzeichen: 6 AZR 604/80

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 15. Dezember 1983
- 6 AZR 604/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 9. April 1980
Essen - 4 Ca 349/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. August 1980
Düsseldorf - 11 Sa 622/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingeschränkte Revisionszulassung - Erwerbstätigkeit
gemäß § 8 BUr1G

Gesetz:

ArbGG § 72 Abs. 1; BGB § 611; BUr1G § 8; ZPO § 287

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 604/80

11 Sa 622/80 Düsseldorf

Verkündet am
15. Dezember 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Stöcker,

Urteil

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Dezember 1983 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und
Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und
Spiegelhalter für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
26. August 1980 - 11 Sa 622/80 - wird zu-
rückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1976 als Betriebs-
meister zu einem monatlichen Gehalt von zuletzt 3.150,-- DM be-
schäftigt. Weiter zahlte die Beklagte seit 1976 bis 1978 ein-
schließlich ein 13. Monatsgehalt. Außerdem erhielt der Kläger
eine Prämie in Höhe von einem halben Pfennig je Kilogramm ver-
kauften Fertiglackes.

Der Kläger war ab 7. Januar 1980 von der Arbeit freige-
stellt. Ab 14. Januar 1980 nahm er den restlichen Jahresurlaub
1979 und zwei Tage Urlaub für 1980. Das Arbeitsverhältnis endete
am 31. Januar 1980.

Der Kläger begehrt die Zahlung seines Gehalts für den Monat
Januar 1980 in Höhe von 3.150,-- DM. Weiter verlangt er einen
Betrag von 525,-- DM, um den die Beklagte das 13. Monatsgehalt
für 1979 gekürzt hat. Außerdem begehrt der Kläger Zahlung der
Prämien für verkauften Lack für die Monate Dezember 1979 und



Januar 1980 in Höhe von 227,07 DM brutto.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte verweigere zu Unrecht die Auszahlung dieser Beträge. Er habe sich keiner Vertragsverletzung schuldig gemacht, als er sich nach dem 14. Januar 1980 an mehreren Tagen bei der Firma I einige Stunden aufgehalten habe, um den Betrieb zu besichtigen, sich mit den verschiedenen Bereichen vertraut zu machen und die Arbeitsabläufe zu beobachten. Er habe weder gearbeitet noch sei er ständig und zusammenhängend in der Firma anwesend gewesen. Er habe aus Eigeninteresse Betriebsbesichtigungen sowohl des D Betriebes als auch der Betriebe in E und H gemacht. Er habe weder eine seine Arbeitskraft in Anspruch nehmende Tätigkeit bei der Firma I ausgeübt noch habe er dort für Januar 1980 ein Entgelt erhalten.

Der Kläger hat entsprechende Zahlungsanträge gestellt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, der Kläger habe bei der Firma I eine dem Urlaubszweck zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die Freistellung ab 7. Januar 1980 habe sie wegen arglistiger Täuschung angefochten, nachdem der Kläger am 23. Januar 1980 entgegen seiner eigenen ausdrücklichen Versicherung, nicht zum Konkurrenten I zu gehen, der Tätigkeit für diesen seit dem 14. Januar 1980 habe überführt werden können. Sein regelmäßiger Aufenthalt in den Betriebsräumen der Konkurrentenfirma sei Beweis dafür. Gegenüber den dem Kläger noch zu-



stehenden Ansprüchen in Höhe von 1.149,44 DM (brutto) = 947,64 DM (netto) habe sie mit ihrem Schadenersatzanspruch in Höhe von 1.071,64 DM (netto) wirksam aufgerechnet, so daß Ansprüche des Klägers nicht mehr bestünden. Zur Überwachung der vertragswidrigen Aktivitäten des Klägers habe der Angestellte S 21 1/2 Stunden und ihr Geschäftsführer Sch 10 1/2 Stunden verwandt; dafür seien Aufwendungen in Höhe von 884,80 DM entstanden. Zusätzlich habe sie diesen Personen 186,84 DM Fahrtkosten erstatten müssen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bis auf einen Betrag von 77,80 DM abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an den Kläger 3.615,81 DM (brutto) abzüglich 619,29 DM (netto) zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat in der Urteilsformel die Revision zugelassen und dazu in den Entscheidungsgründen ausgeführt: "Gegen dieses Urteil kann von dem Kläger Revision eingelegt werden. Die Entscheidung über die Zulassung der Revision erfolgte wegen der grundsätzlichen Bedeutung der von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen".

Die Revision der Beklagten hält die auf den Kläger beschränkte Revisionszulassung für unwirksam und wendet sich in der Sache gegen den Gehalts- bzw. Urlaubsentgeltanspruch des Klägers, soweit er vom Landesarbeitsgericht als begründet angesehen worden ist, sowie gegen die Herabsetzung ihrer Schadenersatzforderung von 1.071,64 DM auf 619,29 DM gemäß § 287 ZPO. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Die Revision der Beklagten ist statthaft.

a) Nach § 72 Abs. 1 ArbGG findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts zugelassen worden ist. Nach dem im Anschluß an die letzte mündliche Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht verkündeten Wortlaut des Tenors des angefochtenen Urteils ist die Revision uneingeschränkt zugelassen worden, d.h. zugunsten von Kläger und Beklagten, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Das Landesarbeitsgericht hat aber in den Entscheidungsgründen die Zulassung der Revision auf den Kläger beschränkt und weiter ausgeführt, die Entscheidung über die Zulassung der Revision erfolge wegen der grundsätzlichen Bedeutung der von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen.

Die Zulassung der Revision kann beschränkt werden (vgl. BAG 2, 326; 2, 331; 29, 221; Urteile vom 6. August 1964 - 2 AZR 442/63 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision; vom 2. Juni 1982 - 7 AZR 32/80 - und vom 19. Oktober 1982 - 4 AZR 303/82 - jeweils zur Veröffentlichung bestimmt; Beschluß vom 2. April 1982 - 6 AZB 9/82 - AP Nr. 5 zu § 64 ArbGG 1979 sowie BGHZ 7, 62; 48, 134; 53, 152; 69, 93; 76, 397; Prütting, Die Zulassung der Revision, S. 229 ff.; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 72 Rz 16 ff. und Stein/Jonas, ZPO, 20. Aufl., § 546 Rz 17 ff.). Die Beschränkung des Rechtsmittels braucht nach ganz überwiegender Meinung nicht in der verkündeten Urteilsformel zu stehen, sondern kann sich auch aus den Entscheidungsgründen er-



geben (BAG 3, 146, 147; 7, 290, 294; 9, 205, 208 f.; BGHZ 20, 188; 48, 134; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 42. Aufl., § 546 Anm. 2 C 1 a, b; Grunsky, SAE 1977, 310; Stein/Jonas, aaO, § 546 Rz 20; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 546 Anm. 5 b; Zöllner, ZPO, 13. Aufl., § 546 Anm. III 11 d, e). Die Wirksamkeit der Beschränkung der Revision ist vom Revisionsgericht aber daraufhin zu überprüfen, ob die Beschränkung sich klar und eindeutig aus dem angefochtenen Urteil ergibt. Dabei ist die Urteilsformel zusammen mit den Urteilsgründen auszulegen (BAG 2, 326 und 2, 331 = AP Nr. 38 und 45 zu § 72 ArbGG 1953; BAG vom 6. August 1964, aaO; BAG 29, 221 = AP Nr. 5 zu § 91 ArbGG 1953; BGH LM Nr. 9 und 39 zu § 546 ZPO; BGHZ 48, 134, 136). Nur wenn die Auslegung des vorinstanzlichen Urteils klar und eindeutig Inhalt und Umfang der Beschränkung ergibt, ist diese maßgebend. Anderenfalls ist von einer unbeschränkten Zulassung des Rechtsmittels auszugehen (vgl. BGH LM Nr. 38 a und 77 zu § 546 ZPO; BGH FamRZ 1981, 340; Tiedtke, WM 1977, 666, 668 m.w.N.).

b) Hier hat das Landesarbeitsgericht nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es entgegen dem verkündeten Urteils tenor in den Entscheidungsgründen die Revision auf den Kläger beschränkte, wenn es gleichzeitig die Entscheidung über die Zulassung der Revision mit "der grundsätzlichen Bedeutung der von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen" begründete. Da nicht ersichtlich ist, welche von den Parteien aufgeworfenen Rechtsfragen gemeint sind, kann auch nicht festgestellt werden, auf welche der verschiedenen Streitgegenstände bzw. auf welchen der tatsächlich und rechtlich abtrennbaren Teile eines der Streitge-



gegenstände eine Revision des Klägers sich beziehen sollte, zumal er hinsichtlich des zur Aufrechnung gestellten Schadenersatzanspruchs ebenfalls beschwert ist.

Den vom Kläger geltendgemachten Ansprüchen liegen verschiedene Streitgegenstände mit unterschiedlichen Rechtsfragen zugrunde. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, das Monatsgehalt des Klägers in Höhe von 3.150,-- DM für Januar 1980 abzüglich 286,26 DM zu zahlen. Dabei ist es davon ausgegangen, daß dem Kläger gemäß § 611 BGB das Gehalt für die Zeit vom 1. bis 14. Januar zusteht, weil er bei der Beklagten bis 7. Januar gearbeitet habe und in der übrigen Zeit unter Zahlung des Gehalts freigestellt worden sei. Ab 14. Januar habe der Kläger seinen Resturlaub 1979 und zwei Urlaubstage für Januar 1980 genommen. Diese letzteren Urlaubstage, für die das Landesarbeitsgericht 286,26 DM errechnet hat, stünden ihm jedoch nicht zu, weil er im Januar 1980 eine gegen § 8 BUrtG verstoßende Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger in Höhe von 525,-- DM einen von der Beklagten einbehaltenen Rest der Weihnachtsgratifikation 1979 sowie Prämien in Höhe von 227,07 DM brutto für die Monate Dezember 1979 und Januar 1980 zugesprochen. Die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Schadenersatzforderung in Höhe von 1.071,64 DM hat das Landesarbeitsgericht gemäß § 287 ZPO auf 619,29 DM herabgesetzt. Hiernach bleibt völlig offen, auf welche Rechtsfragen sich eine Revision beziehen sollte, die allein der Kläger einlegen könnte.

Das Rechtsmittel der Revision ist damit als unbeschränkt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zugelassen anzusehen, so daß die Revision der Beklagten statthaft ist.

2. Die Revision der Beklagten ist aber nicht begründet.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zunächst zutreffend angenommen, der Gehaltsanspruch des Klägers für die Zeit vom 1. bis 13. Januar 1980 sei gemäß § 611 BGB begründet, weil der Kläger bis 6. Januar 1980 bei der Beklagten gearbeitet hat und ab 7. Januar bis 13. Januar von der Beklagten unter Fortzahlung des Gehalts freigestellt worden ist. Diese einmal erteilte Freistellung konnte von der Beklagten auch nicht rückwirkend angefochten werden (vgl. BAG 9, 1; LAG Hamm Urteil vom 30. März 1954 - 2 Sa 613/53 - AP Nr. 1 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; Dersch/Neumann, BUr1G, 6. Aufl., § 7 Rz 8 m.w.N.).

b) Für den Zeitraum vom 14. Januar bis 30. Januar 1980, in dem der Kläger sich in Urlaub befand, ist der Gehaltsanspruch ebenfalls begründet. Zwar darf nach § 8 BUr1G ein Arbeitnehmer während des Urlaubs keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob der Arbeitgeber bei Verletzung von § 8 BUr1G durch den Arbeitnehmer lediglich einen Unterlassungsanspruch oder auch einen Anspruch auf Rückzahlung des Gehalts hat (vgl. dazu BAG 25, 260 und Dersch/Neumann, BUr1G, 6. Aufl., § 8 Rz 9 m.w.N.) und ob der Kläger tatsächlich eine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausgeübt hat, als er sich während des Urlaubs an mehreren Tagen bei der Firma Indusol aufhielt. Denn



die Beklagte hat nicht dargetan, daß es sich um eine E r -
w e r b s t ä t i g k e i t i.S. des § 8 BUrlG handelte.
Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Arbeit gegen
Entgelt ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem Arbeitsverhältnis,
Dienstverhältnis oder Werkvertragsverhältnis ausgeübt wird (BAG
Urteil vom 20. Oktober 1983 - 6 AZR 590/80 - zur Veröffentli-
chung in der Fachpresse vorgesehen). Damit hätte die Beklagte
jedenfalls darlegen müssen, daß der Kläger für die Zeit, als er
sich bei der Firma I aufhielt, ein Entgelt erhalten hat. Da
dies nicht geschehen ist, steht dem Kläger für die gesamte Ur-
laubszeit das Gehalt zu. Der Schadenersatzanspruch der Beklagten
wegen der Aufwendungen, um die dem Urlaubszweck widersprechende
Erwerbstätigkeit des Klägers nachzuweisen, ist mangels Darlegung
einer Erwerbstätigkeit des Klägers nicht begründet.

Da der Kläger im Umfang seiner Beschwer keine Revision ein-
gelegt hat, ist das angefochtene Urteil aufrechtzuerhalten.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Carl

Spiegelhalter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)